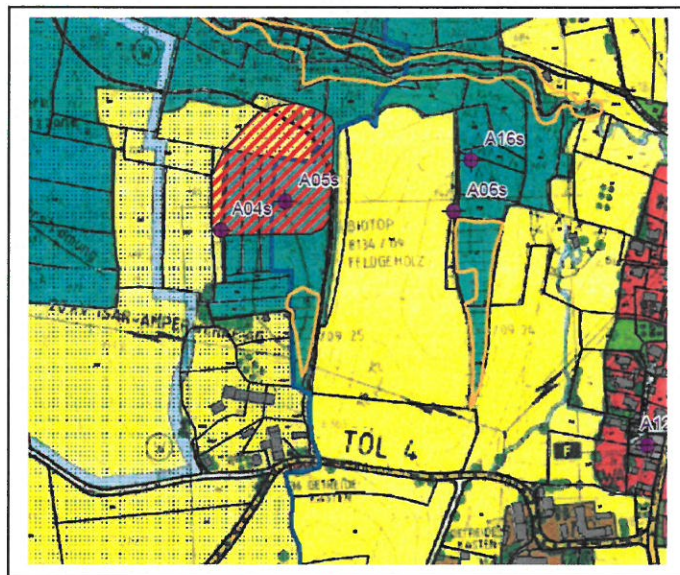


## B e k a n n t m a c h u n g

### der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Münsing durch Teilflächenänderungsplan; Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Bereich „Holzhausen“; Verfahren nach § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Bescheid vom 20.09.2021, Az. 21-610-31/2-GE, hat das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen den Teilflächenänderungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Mobilfunk im Bereich „Holzhausen“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wurde durch Anschlag an den Amtstafeln am 12.10.2021 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht und damit wirksam. Rückwirkend wird mit jetziger Neubekanntmachung im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB vorsorglich zusätzlich noch ausdrücklich auf § 5 Abs. 2b in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB und dessen Wirkungen hingewiesen. Demnach stehen im Außenbereich öffentliche Belange einem Vorhaben der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen - hier des Mobilfunks - nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist (Konzentrationsflächen). Diese Konzentrationsflächen sind dargestellt wie folgt:



Jedermann kann den Teilflächenänderungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Weipertshausener Str. 1, Münsing, während folgender Zeiten

**Montag bis Mittwoch, Freitag  
und Donnerstag**

**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung.

b. w.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Münsing geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Michael Grasl  
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht

durch Anschlag an der Amtstafel

am 29.06.2023

Münsing, 30.06.2023

 Stephan Lanzinger, VFW  
(Unterschrift) Bauamtsleiter

Abgenommen am \_\_\_\_\_

Münsing, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)